

Bundesblatt

78. Jahrgang.

Bern, den 19. Mai 1926.

Band I.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.*

2086**Botschaft**

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Erhebung
von Zollzuschlägen auf Gerste, Malz und Bier.

(Vom 12. Mai 1926.)

In seiner Einleitung zur Botschaft betreffend den Voranschlag für das Jahr 1926 weist der Bundesrat auf die voraussichtlich annähernde Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes hin. Er erinnert jedoch daran, dass die Einnahme aus dem Tabakzoll, die dem Bunde im Jahre 1925 zwanzig Millionen Franken einbrachte, im Entwurf zum Voranschlag noch unter dem Abschnitt der ordentlichen Einnahmen eingestellt ist. Die endgültige Verwendung dieser Einnahme hing von der Abstimmung vom 6. Dezember 1925 ab. Das Schweizervolk hat sich für die Errichtung der Sozialversicherung ausgesprochen und den Ertrag der Tabakzölle ausschliesslich diesem sozialen Werke vorbehalten. Durch diesen Volksentscheid wurde aber der Bundesrat vor die dringend zu lösende Aufgabe gestellt, für diesen erheblichen Ausfall an Einnahmen einen Ausgleich zu suchen. Schon letztes Jahr hat der Bundesrat die Revision des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben angekündigt und die Absicht zur Einführung einer Abgabe auf dem Bier geäussert. Die Revision des Stempelgesetzes wird demnächst Gegenstand einer besondern Botschaft bilden, die den eidgenössischen Räten noch vor der Junisession zugehen soll. Heute übermitteln wir Ihnen einen Entwurf zu einem Bundesbeschluss, wonach auf den für die Herstellung von Bier bestimmten Rohstoffen ein Zollzuschlag zu erheben wäre.

* * *

Wenn man die aus der Besteuerung der alkoholischen Getränke im Auslande sich ergebenden finanziellen Erträgnisse mit den in der Schweiz auf dem Alkohol, den eingeführten Weinen und den zur Herstellung von Bier bestimmten Rohstoffen erhobenen Abgaben vergleicht, ist man durch den erheblichen Unterschied ausserordentlich überrascht. Diese Feststellung verdient eine nähere Prüfung anhand der hiernach folgenden Darstellungen über die fiskalische Belastung von Alkohol, Wein und Bier in einzelnen Ländern.

Belastung der geistigen Getränke.

Ertrag der Steuern auf alkoholischen Getränken.

	Branntwein	Wein und Obstwein	Bier	Total
	in 1000 (in der Wahrung des Landes)			
Frankreich 1925 (Rechnung)	1,689,823	598,303	87,941	2,376,067
Belgien 1926 (Budget)	195,000	55,000	55,000	305,000
England 1925 (Rechnung)	63,211	3,871	84,247	151,329
Deutschland 1925 (Rechnung)	153,091	80,163	225,913	459,167
Niederlande 1926 (Budget)	47,000	2,000	11,000	60,000
Norwegen 1926/27 (Budget)	2,600	5,500	21,000	29,100
Danemark 1925/26 (Budget)	36,200	700	27,000	63,900
Schweden 1926/27 (Budget)	71,000		16,000	87,000
Schweiz 1924 (Rechnung):				
a. Zolle	743	41,463	450	42,656
b. Patente	—	—	—	5,536

Die Zollertragnisse, Oktroi, die Umsatzsteuern, sowie die Luxussteuern, welche den auslandischen Staaten ganz bedeutende Einkunfte sichern, sind in den obigen Ziffern nicht inbegriffen. Es sei auch darauf aufmerksam gemacht, dass wir in der Schweiz keine Verbrauchssteuer auf alkoholischen Getranken erheben.

Einnahmen, welche die Anwendung dieser Steuersatze auf den schweizerischen Verbrauch ergabe.

Lander	Periode	Branntwein	Wein und Obstwein	Bier	Total
		Fr. *)	Fr. *)	Fr. *)	Fr. *)
Frankreich	Rechnung 1925	55,410,000	6,362,000	2,071,000	63,843,000
Belgien	Budget 1926	74,933,000	79,000,000	1,185,000	155,118,000
England	Rechnung 1925	460,828,000	410,000,000	66,448,000	937,276,000
Deutsches Reich	Rechnung 1925	37,091,000	128,000,000	11,230,000	176,321,000
Niederlande	Budget 1926	114,320,000	162,660,000	19,640,000	296,620,000
Schweden	Budget 1926/27	119,357,000		14,602,000	133,959,000
Norwegen	Budget 1926/27	54,400,000	289,000,000	44,080,000	387,480,000
Danemark	Budget 1925/26	407,733,000	58,000,000	19,843,000	485,576,000
Schweiz	Rechnung 1924				48,192,000

*) Schweizerfranken.

Diese Zahlen geben Veranlassung zu zwingenden Folgerungen. Wir mochten vor allem feststellen, dass ein Land, in welchem die alkoholischen Getranke in derart geringem Masse zur Besteuerung herangezogen werden, eine erhebliche fiskalische Reserve besitzt. Es handelt sich nur darum, den Mut zu besitzen, um sich diese Reserve dienstbar zu machen.

Wenn ferner in Betracht gezogen wird, dass von unserer Bevölkerung für den Jahresverbrauch an geistigen Getränken jährlich über 600 Millionen Franken verausgabt werden, ist es nur zu bedauern, dass dieser Luxusaufwand nicht ergiebiger erfasst wird. Wenn eine etwas höhere Belastung der alkoholischen Getränke auf den Verbrauch vielleicht auch eine einschränkende Wirkung ausüben würde, so wäre das ein ernstlicher sozialer Fortschritt, sowohl vom hygienischen als auch vom wirtschaftlichen Standpunkte aus.

Der Bundesrat ist sich der Vorteile, die ihm eine allgemeine Besteuerung der geistigen Getränke einbringen würde, sehr wohl bewusst. Wiederholt hat dies der Vorsteher des Finanzdepartementes bei parlamentarischen Diskussionen und vor den besonderen, zur Behandlung von Finanzfragen einberufenen Kommissionen hervorgehoben. Die Einführung einer allgemeinen Besteuerung ist jedoch auf einen hartnäckigen Widerstand gestossen. Obwohl man bereit gewesen wäre, den einheimischen Erzeugern weitgehende Zugeständnisse einzuräumen, können sich die Weinbauern auch mit einer bescheidenen Besteuerung des Schweizerweines nicht abfinden. Selbst wenn diese Steuer nur den Käufer oder den Verbraucher treffen sollte, würde der schweizerische Weinproduzent darin einen weitem Anlass sehen, wodurch seine ohnehin prekäre Lage nur noch verschlimmert würde.

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, denen eine derartige Steuer bei unserer demokratischen Denkweise begegnen würde, und im Hinblick auf den Umstand, dass der endgültige Entscheid dem Volke vorbehalten bleibt, erachtet der Bundesrat eine solche Vorlage an das Volk als unopportun. Dagegen ist er entschlossen, die Besteuerung des Alkohols im Branntwein kräftig zu fördern. Des weiteren schlägt er Ihnen eine Erhebung von Zollzuschlägen auf den Rohstoffen, welche für die Herstellung von Bier bestimmt sind, sowie auf dem Biere selbst vor.

Zu bemerken ist, dass die ausländischen Weine, Biere und übrigen alkoholischen Getränke an der Grenze bereits fiskalisch erfasst werden.

Belastung der Rohstoffe für die Herstellung von Bier.

Das schweizerische Brauereigewerbe produziert heute beinahe die gesamte Menge des in der Schweiz genossenen Bieres. Der Jahresverbrauch pro 1925 wird auf annähernd 1,800,000 hl geschätzt. Aus dem Auslande wurden rund 25,000 hl eingeführt. Es ergibt sich aus diesen Ziffern, dass der Genuss von ausländischem Bier in der Schweiz sehr gering ist. Die in die Schweiz eingeführten Rohstoffe für die Herstellung von Bier und das genussfertige Bier unterlagen bisher den folgenden Zollansätzen :

Zolltarif von	Zollansatz auf	Zollansatz auf	Zollansatz auf Bier	
	Gerste	Malz	in Fässern	in Flaschen
	per q brutto	per q brutto	per q brutto	
1891	Fr. —.30	Fr. 1.—	Fr. 4.—	Fr. 10.—
1906	„ —.30	„ —.80	„ 4.—	„ 10.—
1921	„ —.60	„ 1.50	„ 12.—	„ 20.—

Es ergibt sich aus diesen Angaben, dass die zur Herstellung von Bier verwendeten Rohstoffe, Gerste und Malz, nur mit ganz kleinen Zöllen belastet sind, die seit 1891 eine unwesentliche Änderung erfahren haben, während andererseits die Zollansätze für Bier ganz erheblich gesteigert worden sind. Der Vergleich der Zollansätze auf Malz und Gerste mit denjenigen auf Bier zeigt klar, dass das schweizerische Brauereiwerbe gegenwärtig eine bevorzugte Stellung genießt. Es ist bekannt, dass die Kriegs- und auch die Nachkriegszeit auf dem Brauereigewerbe sehr schwer gelastet hat. Mit Rücksicht auf diese Lage, deren Schwierigkeiten ihm bekannt waren, glaubte der Bundesrat, dem genannten Gewerbe eine Frist für die Wiederaufrichtung gewähren zu sollen. Heute haben sich nun die Verhältnisse gebessert; insbesondere ist der Bierverbrauch beträchtlich gestiegen. Wir glauben daher, nunmehr die Möglichkeit einer etwas stärkern Belastung des Bieres durch die Erhebung von Zollzuschlägen auf den hierzu benötigten Rohstoffen, sowie auf dem Biere selbst, prüfen zu sollen.

Die schweizerischen Brauereien sind vorzüglich eingerichtet, ihre Biere von anerkannter Qualität. Sie genießen ferner einen besondern Zollschutz, der es ihnen ermöglicht hat, sich zu entwickeln. Diese Vorzugsstellung erscheint auffallend, indem die Alkoholgesetzgebung vorsieht, dass alle aus dem Ausland eingeführten Rohstoffe, die zur Herstellung geistiger Getränke dienen können, mit höhern Zollansätzen und ferner, sofern sie zum Brennen bestimmt sind, noch mit einer besondern Monopolabgabe zu belasten sind. So bezahlen zum Beispiel:

	Zoll	Monopolgebühr
	per q Fr.	per q Fr.
Enzianwurzeln, getrocknet	10. —	10. —
Kirschen, eingestampft	10. —	8. —
Trauben, frische, zur Kelterung	40. —	2. 50
Trauben, getrocknete, zur Alkoholgewinnung	50. —	8. —
Wein, trüber, essigstichiger, zur Alkoholgewinnung	24. —	12. —
Mostobst, frisches, offen verpackt	2. —	2. —*

* Ausgleichsgebühr für die Treber.

Die zur Herstellung von Wein und Most verwendeten Trauben und Obstsorten zahlen also einen wesentlich höheren Eingangszoll als

Malz und Hopfen. Sie werden zudem mit einer Monopolabgabe belegt, die eine erhebliche weitere Belastung darstellt. So zahlen 100 kg Enzianwurzeln Fr. 20.—, 100 kg eingestampfte Kirschen Fr. 18.—, 100 kg zum Einstampfen bestimmte frische Trauben Fr. 42. 50, getrocknete Trauben zum Brennen Fr. 58.—, trüber, essigstichiger Wein zum Brennen Fr. 36.—.

Es soll zugegeben werden, dass die Belastung der zur Herstellung von Bier verwendeten Rohstoffe eine mässige Grenze nicht überschreiten darf. Sie soll die Lage des Brauereigewerbes nicht verschlimmern. Eine Belastung sollte ferner unter den gegenwärtigen Verhältnissen auch eine Erhöhung der Ausschankpreise ausschliessen. Da die Verwendung der Scheidemünzen unter 5 Rappen in der Schweiz eher etwas Ungewohntes ist, liesse sich eine Erhöhung der Ausschankpreise auch nur fünfrippenweise durchführen, was jedoch den der vorgesehenen Belastung entsprechenden Ansatz um ein erhebliches übersteigen würde. Wir glauben, dass es möglich sein sollte, eine für den Bund schon einigermassen einträgliche Abgabe erheben zu können, ohne das Brauereigewerbe zu gefährden.

Die Prüfung der Sachlage hat zum vorliegenden Entwurfe eines Bundesbeschlusses geführt.

* * *

Bevor wir auf die Bestimmungen des Entwurfs zum Bundesbeschluss näher eintreten, ist es angezeigt, vorerst kurz einige allgemeine Erwägungen vor auszuschicken.

Verbrauch des Bieres im Auslande.

Länder	Konsummenge an Bier hl
England	34,273,000
Frankreich	12,600,000
Belgien	15,542,337
Deutschland	30,746,000
Niederlande	1,825,103
Dänemark	2,052,000
Schweden	1,766,200
Norwegen	848,200
Schweiz (1925)	1,800,000

Belastung des Bieres im Auslande.

Länder	Belastung eines Liters Bier Rappen
England	61
Deutschland	8
Niederlande	12
Dänemark	14
Schweden	12
Norwegen	22
Schweiz	0,5

Der Zollertrag auf Bier (Einfuhrzoll auf dem ausländischen Bier und den für das schweizerische Brauereigewerbe bestimmten Rohstoffen) belief sich im Jahre 1924 auf Fr. 1,000,000, d. h. es entfielen 25 Rappen Zölle auf den Kopf der Bevölkerung. Würden die im Ausland auf Bier erhobenen Abgaben auf den Schweizerverbrauch angewendet, so würde der schweizerische Fiskus in der Lage sein, unter Zugrundelegung einer Bevölkerungszahl von 3,900,000 Köpfen, die folgenden Beträge einbringen zu können:

					Fr.
Auf Grund der Abgabe in	England			66,000,000
" " " "	Deutschland	"	"	11,000,000
" " " "	den Niederlanden	"	"	20,000,000
" " " "	Dänemark	"	"	20,000,000
" " " "	Schweden	"	"	15,000,000
" " " "	Norwegen	"	"	44,000,000
	anstatt				
	in der Schweiz				1,000,000

Belastung pro Kopf der Bevölkerung der Schweiz.

					Fr.
Auf Grund der Abgabe in	England			17. 05
" " " "	Deutschland	"	"	2. 87
" " " "	den Niederlanden	"	"	5. 13
" " " "	Dänemark	"	"	5. 08
" " " "	Schweden	"	"	3. 75
" " " "	Norwegen	"	"	11. 30
" " " "	der Schweiz	"	"	— . 25

Produktionsverhältnisse im schweizerischen Brauereigewerbe.

Wir geben hiernach eine Übersicht über die im Jahre 1924 auf die einzelnen Brauereien entfallenden Produktionsziffern, wie sie vom eidgenössischen statistischen Bureau angegeben worden sind.

Einteilung der Brauereien nach Produktionsmengen des Jahres 1924.

weniger als 100 Hektoliter	100 bis 499 hl	500 bis 999 hl	1000 bis 1999 hl	2000 bis 2999 hl	3000 bis 3999 hl	4000 bis 4999 hl	5000 bis 9999 hl	10,000 bis 19,999 hl	20,000 bis 25,000 hl	25,001 bis 30,000 hl	30,001 bis 40,000 hl	40,001 bis 50,000 hl	50,001 bis 60,000 hl	60,001 bis 75,000 hl	75,001 bis 100,000 hl	100,000 und mehr hl	Total
Anzahl der Brauereien																	
1	1	4	9	5	5	2	22	8	2	1	1	4	2	2	4	2	75
mit einer Totalproduktion in Hektolitern von																	
75	300	2430	12,731	10,739	19,187	8590	162,913	103,518	41,763	26,961	31,533	176,286	113,302	128,658	339,692	402,659	1,581,337

Im Verlauf der Besprechungen mit den Vertretern des Brauereigewerbes hat sich das Finanzdepartement bemüht, die Verhältnisse, die ihm bei der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfes begleitend sein mussten, genau auseinanderzusetzen. Es wurde namentlich festgestellt, dass die Bierproduktion im Jahre 1925 beträchtlich angewachsen ist. Sie soll letztes Jahr einen Ausstoss von 1,800,000 hl erreicht, und damit einen guten Teil des während der Kriegszeit verlorenen Umfanges wiedergewonnen haben. Im Jahre 1913 belief sich der Verbrauch auf 3 Millionen hl. Diese Ziffer glauben die Bierbrauer in einigen Jahren wieder erreichen zu können.

Schliesslich lässt sich feststellen, dass in der Schweiz, ähnlich wie dies auch im Auslande der Fall ist, kleinere Betriebe eingehen oder von den grösseren Unternehmungen absorbiert werden. Weitaus der grösste Teil der Bierproduktion entfällt auf die Grossbetriebe. Der Vorgang der Konzentration geht aus nachstehenden Zahlen klar hervor:

Konzentrationsbewegung der Brauereien von 1910—1924 *).

Jahr	1910	1916	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924
Anzahl der Brauereien im Betriebe	146	127	110	102	98	93	89	86	79	75
% Abnahme gegen die Vorperiode resp. Vorjahr .	—	13%	13,2%	7,3%	4%	5,1%	4,3%	3,4%	8,1%	5,1%

*) Statistisches Jahrbuch der Schweiz.

Auf die im Jahre 1924 in der Schweiz bestandenen 75 Bierbrauereien hatten 36 die Form der Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von 50 Millionen und einem Obligationenkapital von ungefähr 30 Millionen Franken. Wir greifen wahrscheinlich zu hoch, wenn wir das Kapital der übrigen 39 Brauereien auf 10 Millionen Franken veranschlagen.

Verkaufspreis des Bieres an die Wirte und Ausschankpreis.

Der Hektoliter Bier wird heute den Wirten mit Fr. 40. 50 berechnet. Vor dem Kriege kostete er Fr. 22. 30. Die Ausschankpreise von damals und heute sind folgende:

Vorkriegsverkauf	Heutiger Verkauf	Heutiger Mehrerlös
3 dl = 15 Rappen	3 dl = 25 Rappen	10 Rappen, d. h. 66,6 %
5 dl = 20 „	5 dl = 35 „	15 Rappen, d. h. 75 %

Der Ankaufspreis ist um 79% gestiegen. Er steht also über dem durchschnittlichen Teuerungskoeffizienten, der heute mit etwa 68% berechnet wird. Nach dem vorerwähnten Koeffizienten berechnet, wird heute

das Glas Bier zu 3 dl etwas billiger, dasjenige zu 5 dl dagegen etwas teurer verkauft. Die Preissteigerung gegenüber der Vorkriegszeit hat sich mithin der allgemeinen Teuerung ziemlich angepasst.

Rohstoffe: Einfuhrverhältnisse.

Die durchschnittliche Einfuhr von Gerste erreichte im Jahrfünft:

1909/1913	jährlich	216,000	Meterzentner,
1920/1924	„	475,000	„

Die zu Brauereizwecken verwendete einheimische Gerste ist ohne Bedeutung. Die aus dem Auslande bezogene Gerste gelangt hauptsächlich als Futtermittel zur Verwendung. Gerste wird in den schweizerischen Mälzereien verhältnismässig wenig verarbeitet, wie denn überhaupt auch die inländische Erzeugung von Braugerste bescheiden ist. Nach zuverlässigen Angaben hat die Tätigkeit unserer Mälzereien zu Zeiten ihres Hochbetriebes eine Jahresproduktion von zirka 75,000 q nicht überschritten, was indes annähernd 15—20 % unseres Gesamtverbrauchs an Malz entspricht. Es ergibt sich somit, dass die zur Biererzeugung verwendeten Rohstoffe fast vollständig aus dem Ausland bezogen werden.

Das ausländische Bier.

Die Einfuhr der fremden Biere hat gegenüber der Vorkriegszeit wesentlich an Bedeutung eingebüsst, wie dies aus den Angaben der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlich ist.

1912	=	140,579	hl
1913	=	136,568	„
1921	=	26,210	„
1922	=	26,410	„
1923	=	25,374	„
1924	=	22,793	„
1925	=	23,936	„

Wie bereits vorerwähnt, betrug der Zoll auf Bier bis zur Inkraftsetzung des gegenwärtigen Gebrauchsstarifs Fr. 4.— für 100 kg; heute ist er auf Fr. 12.— festgesetzt. Die Einfuhrzahlen zeigen in augenfälliger Weise, dass sich der Zollschatz kräftig ausgewirkt hat.

Aus den obigen Ausführungen geht hervor, dass die Schweiz in ihrem Brauereigewerbe einen sehr kräftigen und leistungsfähigen Produktionszweig besitzt. Während der Kriegsperiode hat sich zwar der Bierkonsum stark verringert, wodurch zweifellos die Lage des Brauereigewerbes in ungünstiger Weise beeinflusst worden ist. Doch hat er sich in der Folge wieder wesentlich, nämlich auf 1,800,000 Hektoliter im letztvergangenen Jahre, gehoben.

Ein weiterer Vorteil für die Brauereien liegt ferner darin, dass die zur Herstellung von Bier verwendeten Rohstoffe von den Zollabgaben sozusagen gar nicht berührt und so gegenüber der Zollbehandlung von Trauben und andern zum Einstampfen bestimmten Früchten wesentlich begünstigt werden. Der gegenwärtige Zolltarif sichert dem schweizerischen Brauereigewerbe unverkennbar einen sehr wirksamen Schutz.

Schliesslich sei nochmals darauf hingewiesen, dass die zur Biererzeugung dienenden Rohstoffe, Gerste und Malz, fast ausschliesslich aus dem Auslande bezogen werden.

* * *

Gestützt auf diese Erwägungen und im Hinblick auf die finanziellen Bedürfnisse des Bundes hält es der Bundesrat als angezeigt, auf der Einfuhr von Braugerste und von Malz einen bestimmten Zollzuschlag zu erheben.

Wir haben anfänglich die Einnahme, welche aus dieser Abgabe der Bundeskasse zufliessen sollte, auf etwa 10 Millionen Franken geschätzt. Selbst diese indirekte Biersteuer, wie sie sich durch den vorgesehenen Zollzuschlag darstellt, bleibt weit hinter der Belastung des Bieres anderer Länder zurück.

Im Verlaufe der mit den Vertretern des schweizerischen Brauereigewerbes gepflogenen Besprechungen wurde von seiten der Bierbrauer indes erklärt, dass sie eine derartige Belastung nicht zu tragen vermöchten. Wir haben den geltend gemachten Erwägungen Rechnung getragen und unsern ersten Entwurf wesentlich abgeschwächt.

Der Entwurf zum Bundesbeschluss.

Der Bundesrat schlägt Ihnen die Erhebung eines Zollzuschlages auf Gerste, Malz und Bier vor. Diese Abgabe wird durch die Einführung eines Zuschlages auf den bestehenden Zollansätzen erhoben. Selbstverständlich trifft dieser Zollzuschlag nur die zur Herstellung von Bier bestimmten Rohstoffe. Saat- und Futtergerste, sowie Gerste und Malz, die zu andern industriellen Zwecken als zur Biererzeugung bestimmt sind, sollen dem Zollzuschlag nicht unterstellt werden.

Bevor wir der fiskalischen Auswirkung dieser Massnahme nähertreten, möchten wir einem juristischen Einwand begegnen, welcher der Erhebung einer Abgabe entgegengehalten worden ist. Es wurde behauptet, die vorgeschlagene Erhebung eines Zollzuschlages bedeute eine Verletzung der Bestimmungen des Art. 29 der Bundesverfassung. Gerste und Malz seien notwendige Rohstoffe für die Industrie; sie seien nach dem Wortlaut des Art. 29 mit einem möglichst niedrigen Zollansatz zu belegen. Wir möchten daran erinnern, dass der Zolltarif ursprünglich nur fiskalische Bedeutung hatte. Die Zölle waren tatsächlich eine an der Grenze erhobene Verbrauchssteuer auf den aus dem Auslande eingeführten Produkten und Rohstoffen. Wenn in der Bundesverfassung eine bescheidene Zollbelastung

der für die Industrie bestimmten Rohstoffe vorgeschrieben wird, so ist damit nicht gesagt, dass eine rationelle Besteuerung von Rohstoffen zur Herstellung von Erzeugnissen, die nicht zu den lebenswichtigen Bedarfsartikeln gehören, verboten sei. In diesem Sinne haben die eidgenössischen Räte die Verfassungsklausel des Art. 29 ausgelegt, als sie eine wesentliche Erhöhung der Zollansätze auf dem zur Fabrikation von Zigarren und Zigaretten verwendeten Rohtabak beschlossen. Wir betonen hierbei, dass der Entwurf des Bundesbeschlusses, den wir Ihnen unterbreiten, nicht mit der Dringlichkeitsklausel versehen ist. Er wird also dem Volksentscheid unterstellt werden können, wenn das Referendum verlangt wird. Wenn das Volk das Gesetz nicht anzunehmen gewillt ist, wird es sich dagegen aussprechen können.

Wirkung des Zollzuschlages.

Der gegenwärtige Zolltarif bestimmt für das zur Einfuhr gebrachte Malz einen Zollansatz von Fr. 1. 50 per 100 kg. Wir schlagen Ihnen hierzu einen Zollzuschlag von Fr. 14. 50 vor, was eine Gesamtbelastung von Fr. 16.— per 100 kg ergibt. Gerste unterliegt zurzeit einem Zollansätze von 60 Rappen. Um nun einen in richtigem Verhältnis stehenden Ausgleich in der Belastung von Gerste und Malz herbeizuführen, ist die erstere mit einem Zollzuschlag von Fr. 10. 70 per 100 kg zu belegen. Selbstverständlich müssen alle andern Getreidearten und Hülsenfrüchte, welche für die Herstellung von Braumalz oder Bier Verwendung finden, dem nämlichen Zollzuschlag unterstellt werden.

Die fiskalische Auswirkung des Zollzuschlages ergibt sich wie folgt: Um einen Hektoliter Bier zu erzeugen, werden 18—20 kg Malz benötigt. Auf der Grundlage von 20 kg Malz auf den Hektoliter Bier berechnet, entspricht die Abgabe von Fr. 16. — einer Gesamtbelastung von Fr. 3. 20 per Hektoliter Bier, also einer Erhöhung um Fr. 2. 90 per Hektoliter, gegenüber von 30 Rp., entsprechend dem bisher erhobenen Zoll von Fr. 1. 50 für 100 kg Malz.

Wenn aber die Belastung auf Grund eines Verbrauchs von 18 kg per Hektoliter Bierausbeute berechnet wird, so beträgt die Gesamtbelastung nur Fr. 2. 90 für den hl Bier, d. h. der Zollzuschlag entspricht, verglichen mit dem bisherigen Zollansatz, einer Erhöhung um Fr. 2. 60 für den Hektoliter oder um 2,6 Rappen für den Liter.

Wird nun auf Grund eines Verbrauchs von 18 kg Malz per Hektoliter Bierausbeute die Gesamtabgabe auf den hl Bier auf Fr. 2. 90 angesetzt, so wirkt sich diese Belastung wie folgt aus:

für 1 Liter	2,6 Rappen
„ 3 dl	0,87 „
„ 4 „	1,16 „
„ 5 „	1,45 „

Es wäre wohl unbillig, mit dem Zollzuschlag auf Malz nur das in der Schweiz hergestellte Bier zu erfassen. Deswegen ist vorgesehen, das in die Schweiz eingeführte Bier entsprechend zu belasten.

Der Bundesbeschluss soll in der Weise in Kraft treten, dass sämtliche Rohstoffe der genannten Art, die im Zeitpunkt der Einführung der neuen Abgaben noch nicht zu Bier verarbeitet sind, ebenfalls erfasst werden. Immerhin ist vorgesehen, dass hierfür nur zwei Drittel der Zuschlagsgebühr zu entrichten sind. Dies bedeutet in Wirklichkeit, dass sich die Zollzuschläge für das erste Jahr um einen Drittel vermindern werden.

Diese Reduktion erleichtert den Übergang vom bisherigen Zustande zu den neuen Zuschlägen, die immer noch als verhältnismässig niedrig angesehen werden müssen. Wird diese Zollabgabe als Fiskalmassnahme betrachtet, so zeigt der Vergleich mit den in andern Ländern erhobenen Taxen, dass unser Ansatz äusserst bescheiden ist.

Die sorgfältige Prüfung der vorliegenden Frage hat uns die Gewissheit gegeben, dass der Zollzuschlag für das Brauereigewerbe annehmbar ist, ohne die Ausschankpreise zu erhöhen. Die in Aussicht genommene Erhebung einer Abgabe auf Bier soll also ohne Rückwirkung auf den Konsumenten durchgeführt werden.

* * *

Um den Brauereien den Zahlungsverkehr soviel wie möglich zu erleichtern, schlägt Ihnen der Bundesrat in Anlehnung an das Verfahren bei der Tabakverzollung vor, den Zollzuschlag nicht bei der Einfuhr, sondern erst im Zeitpunkt des Verkaufs des Bieres an die Vertriebsstellen von den Bierbrauereien zu erheben. Die beim Tabakverkehr gemachten Erfahrungen haben alle Beteiligten voll befriedigt. Wir möchten daher den Bierbauern dieselben finanziellen Vorteile gewähren, wie den Tabakfabrikanten.

Endlich ist das Finanzdepartement von den Bierbauern auf die besondere Lage der kleinen Brauereien aufmerksam gemacht worden. Der Bundesrat hat dem Wunsche, diesen letztern eine kleine Reduktion zu gewähren, Rechnung getragen. Die Vollziehungsverordnung wird daher für die Brauereien mit einer Jahresproduktion von unter 30,000 hl eine bestimmte Abstufung der Abgabe gemäss des Gesamtausstosses vorsehen.

Der Gesamtertrag, welcher sich aus der Zollbelastung auf Gerste, Malz und Bier für den Bund ergeben wird, kann auf etwa 6 Millionen Franken geschätzt werden. Die Erhebung dieses Erträgnisses kann in geeigneter Weise und mit geringem Kostenaufwande durch die Zollverwaltung durchgeführt werden.

Gestützt auf obige Erwägungen beehren wir uns, den mitfolgenden Entwurf zum Bundesbeschluss Ihrer Genehmigung zu empfehlen.

Bern, den 12. Mai 1926.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Häberlin.

Der Vizekanzler:

Contat.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Erhebung von Zollzuschlägen auf Gerste, Malz und Bier.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Art. 28/29 der Bundesverfassung,
nach Einsichtnahme einer Botschaft des Bundesrates vom 12. Mai 1926,

beschliesst:

Art. 1. Malz zur Herstellung von Bier (Braumalz) unterliegt einem Zollzuschlag von Fr. 14.50 für 100 kg brutto zum Zollansatz der Nummer 15 des Gebrauchstarifs.

Getreide und Hülsenfrüchte zur Herstellung von Braumalz oder Bier unterliegen einem Zollzuschlag von Fr. 10.70 für 100 kg brutto zu den Zollansätzen der Nummern 1 bis 14 des Gebrauchstarifs.

Art. 2. Unter Vorbehalt der in der Vollziehungsverordnung zum gegenwärtigen Bundesbeschluss vorgesehenen Kontrollmassnahmen werden:

- a. die gemäss Art. 1 hiervor vorgesehenen Zollzuschläge auf den Rohstoffen von den Bierproduzenten bei Abgabe des Bieres an die Vertriebsstellen erhoben. Für die Berechnung der Zollzuschläge wird ein Maximalverbrauch von 18 kg Malz auf den Hektoliter Bier angenommen;

- b. die unter lit. a dieses Artikels vorgesehenen Zuschläge auf den Hektoliter Bier je nach der Höhe des jährlichen Gesamtausstosses des einzelnen Betriebes für die Kleinen Brauereien höchstens um 30 % ermässigt. Diese Ermässigung erfolgt nach Massgabe einer in der Vollziehungsverordnung zum gegenwärtigen Bundesbeschluss festzusetzenden Abstufung. Sie wird auf Grund des Gesamtausstosses des Vorjahres berechnet.

Diese Erleichterungen können sinngemäss auf diejenigen Produkte der Tarifnummern 1—14 ausgedehnt werden, die von einheimischen Mälzereien zur Umwandlung in Braumalz eingeführt werden.

Die Gewährung der in den obigen lit. a und b vorgesehenen besonderen Erleichterungen ist grundsätzlich nur da zuzugestehen, wo von den Betreffenden ein besonderes Ansuchen gestellt wird und wo alle von der Zollverwaltung zur Sicherung der Zollentrichtung als notwendig erachteten Erfordernisse erfüllt sind.

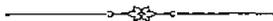
Art. 3. Der vorliegende Bundesbeschluss hat rückwirkende Kraft auf alle unter der Herrschaft der früheren Tarifbestimmungen eingeführten Produkte der Tarifnummern 1 bis 15, die im Zeitpunkte seiner Inkraftsetzung noch unverarbeitet sind. Die in Art. 1 und 2 hiervoor vorgesehenen Gebühren sind für die im ersten Jahre seit der Inkraftsetzung des gegenwärtigen Bundesbeschlusses zu Bier verarbeiteten Produkte mit zwei Drittel ihres Betrages, nach Ablauf dieser Frist voll zu entrichten.

Das aus dem Auslande eingeführte Bier wird bei der Einfuhr in die Schweiz mit einer dem in Art. 1 und 2 hiervoor vorgesehenen Zollzuschlage entsprechenden Ausgleichungsgebühr belegt.

Art. 4. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Bundesbeschlusses fallen unter die Strafbestimmungen der Zollgesetzgebung. Dabei sind Zollzuschläge den Zollgebühren gleichzustellen.

Mit der Zollbusse kann auch der Entzug der in Art. 2 hiervoor vorgesehenen Zollerleichterungen bis auf die Dauer eines Jahres, im Wiederholungsfalle bis auf 2 Jahre, verfügt werden. Diese Massregel kann sowohl gegen die bestrafte Firma, als auch gegen die beteiligten Personen ergriffen werden.

Art. 5. Der Bundesrat wird beauftragt, diesen Bundesbeschluss auf Grund des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen, den Zeitpunkt seines Inkrafttretens festzusetzen und die nähern Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungswege zu erlassen.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Erhebung von Zollzuschlägen auf Gerste, Malz und Bier. (Vom 12. Mai 1926.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1926
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2086
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.05.1926
Date	
Data	
Seite	661-674
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 723

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.